

Die verlorene Ehre der Mutter Helvetia

Ursachen des Souveränitätszerfalls und deren Auswirkungen

Erweiterte Fassung des Vortrages am Liberalen Institut
vom 18. September 2012



*Hans Giger**

Inhaltsübersicht

- I. Entwicklungsbedingte Veränderungen
 - A. Realitätsverlust
 - B. Information, Meinungsbildung, Machtanmassung
 - C. Lieferanten der meinungsbildenden Informationen
 - D. Medienabhängigkeit der Meinungsbildung: Beeinflussungspotential
- II. Missverständnisanfälligkeit des Informationstransfers
- III. Ursachen der Demontage der Rechtsstaatlichkeit
 - A. Ausgangslage
 - B. Marginalisierung der Rechtsstaatlichkeit
 - C. Machtanmassung und Machtmissbrauch
 - 1. Auswirkungen im individuellen Bereich
 - 2. Auswirkungen im kollektiven Bereich
 - a. Zusammenwirken zwischen Politik und Medien
 - b. Stellenwert der Medienmacht
 - c. Psychologie der Massen
- IV. Verbesserungspotential
 - A. Stellenwert der Medien
 - B. Stellenwert der Gesetzgebung
 - 1. Einschränkung der Normenflut
 - 2. Statuieren einer Wahrheitspflicht
 - 3. Garantierung der richterlichen Unabhängigkeit
 - 4. Beschränkung der Amtszeit
- V. Durchsetzung der Souveränität

* Prof. Dr. iur. et Dr. phil. I Hans Giger, E.C.L., em. Professor für ZGB und OR und Rechtsvergleichung an der Universität Zürich, Gastprofessor an der Universität Freiburg, Verfasser zahlreicher Werke mit rechtsstaatlicher und rechtspolitischer Ausrichtung. www.gigersimmen.ch. Autor des Buches: „Die verlorene Ehre der Mutter Helvetia“, NZZ Libro, ISBN 978-3-03823-787-7.

I. Entwicklungsbedingte Veränderungen

A. Realitätsverlust

Unser Schicksal wird von drei Gewalten dominiert - Legislative, Exekutive und Justiz. Über Jahrhunderte hin hat dieses Räderwerk leidlich gut funktioniert. In jüngster Zeit jedoch werden wir fast pausenlos mit Nachrichten konfrontiert, die zur Besorgnis Anlass bieten: Die entscheidenden Gremien setzen sich schon fast gewohnheitsmässig über bundesverfassungsrechtliche und gesetzliche Richtlinien hinweg, um – wie sie sagen – zum Wohle des Volkes Anordnungen zu treffen. Dadurch wird unsere Souveränität erheblich eingeschränkt und gewissermassen zum Symbolwert degradiert. Diese „Grenzüberschreitungen“ werden dann zumeist mit dem Argument des von aussen diktierten Zugzwanges gerechtfertigt.

Gleichwohl werden wir mit Nachrichten überschwemmt, die unserer direkten Demokratie, unseren freiheitlichen Einrichtungen huldigen, sie in Festen und Augustreden glorifizieren, um uns in jene narkotische Stimmung zu versetzen, die jede Kritik verstummen lassen soll. Dazu kommt, dass es uns – verglichen mit unserer näheren und weiteren Umwelt – relativ gut geht. Zwar nehmen wir durchaus ein gewisses Wetterleuchten wahr, aber unsere Lebensweise hat sich kaum wesentlich verändert.

Also warum denn Pessimismus verbreiten und nicht das Leben geniessen?

In solcher Haltung liegt indessen die Gefahr, dass wir nicht mehr durch die Realität, sondern durch Rituale gesteuert werden. Das Sensorium für die Wirklichkeit mit ihren langfristigen Auswirkungen auf unser Leben geht sukzessive verloren. Wir vergessen, dass die Wende mit der Wucht und Plötzlichkeit eines virtuellen Tsunami über uns hereinbrechen kann. Es ist **jetzt** deshalb der Zeitpunkt gekommen, an dem wir uns über die **Ursachen** dieser Entwicklung ein Bild machen müssen. Die Phänomenologie ist bekannt: Demokratie bedeutet Mitbestimmung eines jeden mündigen Bürgers am Bau der Ordnung des Heimatstaates, der sich jedermann unterzuordnen hat. Die direkte Demokratie ist Ausfluss der schweizerischen Staatsidee. Ihr Merkmal besteht im Recht der Bürger zur Mitbestimmung und Mitgestaltung am Schicksal der staatlichen Gemeinschaft. Individuelle, kollektive und damit politische **Freiheit, Selbstbestimmung** und Ausbau der Volksrechte sind die unverkennbaren Säulen, auf denen eine demokratische Nation aufbaut. Im Einvernehmen mit dem Volk schafft sie Strukturen, die im allgemeinen Konsens eine Lebensgestaltung erlauben, die mit den gewählten demokratischen Ideen konform ist. Mit

Demokratie unauslöschlich verknüpft ist die **Rechtsstaatlichkeit**. Ihr fällt die Aufgabe zu, das Zusammenleben der Menschen möglichst reibungslos so zu gestalten, dass die Freiheit eines Individuums im Wesentlichen nur durch die Freiheit des andern eine Schranke findet. Daraus leitet sich der Anspruch ab, an der Bildung des kollektiven Willens mitzuwirken, dann aber vor allem auch das Recht der persönlichen und politischen Selbstbestimmung wahrzunehmen. Demokratieprinzip wie Rechtsstaatlichkeit stehen somit im Dienste der Menschenwürde und der Unterbindung ungehemmter **Machtausübung**. In diesem letztgenannten Wort ist all das verborgen, was unser Leben in der Kollektivität, aber auch als Individuum rechtlich bestimmt. Wie ist dies zu verstehen?

B. Information, Meinungsbildung, Machtanmassung

Der Prozess der Sozialisation des Menschen ist untrennbar mit dessen engeren und entfernteren Umwelt verknüpft. Sie gibt ihm nicht nur den Rahmen, sondern auch das Gepräge. Mensch sein bedeutet angeschlossen sein am sozialen Kreislauf, Teilnahme am Umweltgeschehen, Kommunikation. **Information** ist das Zauberwort, welches qualitativ und quantitativ den eigenen Stellenwert im Koordinatensystem mitmenschlicher Kontakte ausmacht; bestimmt sie doch wesentlich Erziehungs- wie Bildungsprogramm und damit indirekt auch die Formung der Persönlichkeit. Sie ist für Selbst- wie Umweltbild des Menschen verantwortlich und prägt ebenfalls seine **Meinungsbildung** – ein Faktor von weitreichenden Konsequenzen.

C. Lieferanten der meinungsbildenden Informationen

Geradezu von schicksalhafter Bedeutung ist folglich die Frage nach den **Lieferanten** der meinungsbildenden Informationen. Zunächst einmal darf zwar die Kommunikation im engeren und weiteren Umfeld einer Person nicht ausser acht gelassen werden. Indessen sind aber ohne jeden Zweifel die **Massenmedien** die dominanten Informationsvermittler. Sie nehmen eine eigentliche **Monopolstellung** ein: Ihr Einfluss auf Gesellschaft, Rechtsordnung sowie Rechtsprechung hat nicht nur quantitativ zugenommen. Wer immer es wissen will, kann sich im Reich der massenmedialen Infrastruktur mit allen nur erdenklichen Informationen eindecken. Eine Differenzierung des **Inhalts** fehlt. Der Adressat muss die Wertung selbst vornehmen.

D. Medienabhängigkeit der Meinungsbildung: Beeinflussungspotential

Eine solche Entwicklung führt aber nicht nur zur Überforderung, sondern – als geradezu apokalyptische Bedrohung – zur beinahe **totalen Medienabhängigkeit der Meinungsbildung**. Die ungenügende oder sogar fehlende Qualitätskontrolle bewirkt das Entstehen eigentlicher Fehlurteile. Der Informationsstrom reguliert indessen nicht nur das Vorverständnis, sondern bestimmt vor allem die Gesamteinstellung eines Menschen zur **Werte hierarchie** der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen wie rechtlichen Ordnung. Eine komplexere Situation entsteht nun dort, wo in einem Gremium **Entscheidungen** zu treffen sind, die ja auf dem Mehrheitsprinzip beruhen. Auch der **Gesetzgeber** unterliegt dem Beeinflussungspotential der informationsabhängigen, ideologischen Wertungsmassstäbe: Als Kollektiv setzt er sich aus einer Vielzahl von Individuen zusammen. Deren Meinungsbildung beruht auf einer spezifischen, grösstenteils parteipolitisch gesteuerten Mentalität. Letztere bestimmt das Schicksal der Gesetzgebungspolitik und damit auch die Akzentsetzung zwischen Freiheit und Zwang in allen normativen Einzelentscheidungen. In der Politik, in der Gesetzgebung, den operativ entscheidenden Machtzentren wie Exekutive und Gerichte wäre man deshalb besonders auf **Qualität** und **Zuverlässigkeit** der vermittelten Fakten angewiesen. Das trifft vermehrt auf jene Staaten zu, bei denen das letzte Stadium der Meinungsbildung im Entscheid des Volkes besteht. Der **Mehrheitsentscheid** entsteht hier durch ein Mitwirken aller am politischen Schicksal interessierten Bürger, die – wie übrigens ebenfalls die Exponenten der Legislative – ihre Meinung weitgehend über das Medium von Presse, Radio und Fernsehen wie Internet mit allen Spielarten bilden. Die direkten Einflüsse von Bezugspersonen, die ja aus derselben Quelle schöpfen, lenken nur in bescheidenem Ausmass den Überzeugungsprozess. **Durch die manipulatorische Informationspraxis wird die persönliche Freiheit des Bürgers in bedeutungsvollem Ausmass eingeschränkt, wenn nicht gar aufgehoben.** Die bundesver-

fassungsrechtliche Garantierung der „persönlichen Freiheit“ in Art. 10 Abs. 2 BV würde auf diesem nicht immer erkennbaren Weg zur unbeachtlichen Floskel degradiert. Handelt es sich hierbei nun um ein Versagen der staatstragenden Organe oder entzieht sich dieser Vorgang der menschlichen Möglichkeit zur Lenkung?

II. Missverständnisanfälligkeit des Informationstransfers

An dieser Stelle muss man sich an die Mechanismen jeder **Entscheidung** erinnern: Die Weitergabe von Informationen entspricht sinngemäss einem Transportmodell und unterliegt den gleichen Gefahren: Die Ware – hier die Information – kann auf dem Weg zum Adressaten „beschädigt“ werden. Im Bereich der Kommunikationslehre bedeutet dies Verletzung bzw. Verfälschung des Informationsinhalts. Wie ist das zu verstehen?

Alle Entscheidungen führen stets über einen Syllogismus: Es geht dabei um die Unterordnung des zu beurteilenden Konfliktstoffes (Tatbestand) unter den geeigneten Massstab (Norm). Das erinnert uns an die Gleichung: Jeder Beurteilungsvorgang einer Situation gleicht folglich **funktional** einer mathematischen Beziehung. Der Unterschied besteht aber im verschiedenen Gewissheitsgrad des Resultats: Die **mathematische** Beziehung besteht aus absoluten, nicht auswechselbaren Zahlen (8 durch 2 gleich 4). Da nun aber die beiden Faktoren der Gleichung bei allen **nicht mathematischen** Entscheidungen **variable** Grössen – Bewertungsmassstab/Problemkomplex – sind, hängt das Schicksal der Entscheidung von ihrer Auslegung ab. Erst dadurch werden sie zu „kalkulablen Grössen“. Jede noch so geringfügige Änderung der Faktoren einer Gleichung führt uns **zwangsläufig** zu unterschiedlichen Ergebnissen. **Das bedeutet, dass jeder Entscheidung Lotterietypus zukommt.** Das gilt für die Volksabstimmungen, die Entscheide der Legislative, Exekutive und der Justiz. Diese Schwachstelle im Erkenntnisvorgang wird sich kaum je wesentlich verbessern lassen, weil sich hier die Grenzen der menschlichen Natur manifestieren. Ändern kann man aber die zusätzlichen Schwierigkeiten, die aus den diversen **manipulatorischen Einwirkungen** auf den Entscheidungsvorgang zurückführen. Welche Wirkungsfaktoren sind damit angesprochen?

III. Ursachen der Demontage der Rechtsstaatlichkeit

A. Ausgangslage

Eine Beurteilung dieser Frage verlangt zunächst einmal eine Auseinandersetzung mit den Ursachen der Demontage der Rechtsstaatlichkeit. Vorab sind in dieser Hinsicht die dem Menschen

gesetzten Grenzen seiner Erkenntnisfähigkeiten zu berücksichtigen. Sie sind zum Teil dafür verantwortlich, dass es Demokratieprinzip und Rechtsstaatlichkeit nicht stets gelingt, im Dienste der Menschenwürde die **ungehemmte Machtausübung** zu unterbinden. Dazu kommt die unterschiedliche Akzentsetzung im Spannungsbereich zwischen Individuum und Kollektiv. Die Verschiebung der Akzente innerhalb deren Bandbreite entscheidet nun aber wesentlich über den Grad der noch verbleibenden Rechtsstaatlichkeit. Sie demontiert somit das Gebäude der Rechtsstaatlichkeit und entmündigt dadurch das Volk. Zurück bleibt eine „**Rest-Rechtsstaatlichkeit**“, gestützt auf die Worthülse „Demokratie“. Mit dieser Formulierung hat man nämlich ein Instrument geschaffen, das – am Schalthebel der Akzentuierung – leicht dazu verführen kann, die Rechtsstaatlichkeit beinahe unbemerkt nach und nach zu marginalisieren.

B. Marginalisierung der Rechtsstaatlichkeit

Ein drastisches Zeichen für die verfassungswidrige Machtverschiebung und eine gefährliche Verletzung unseres Demokratieverständnisses zeigt sich in der zunehmenden Entwertung von Volksinitiativen durch Kontrollmechanismen, die in der Bundesverfassung nicht vorgesehen sind. Das signalisiert etwa das Scheitern der Volksinitiative „Staatsverträge vors Volk“. In die gleiche Richtung weisen die Tendenzen zur generellen Vorprüfung aller Volksinitiativen, die Eigenmächtigkeiten im Zusammenhang mit der Absegnung von Doppelbesteuerungsabkommen im Sinne der Beerdigung des Bankgeheimnisses, die Amtshilfe bei steuerorientierten Gruppenanfragen ohne konkrete Angaben – fishing expeditions – und vieles andere mehr.

Obwohl dem Bundesrat gemäss Art. 174 BV an sich nur „vollziehende“ Kompetenzen zustehen, massiert er sich ohne weiteres und ungehindert mehr und mehr staatsrechtsverändernde Eigenmächtigkeiten an. So beschloss er in seiner Sitzung vom 4. April d.J., die Banken zu legitimieren, Daten ihrer Mitarbeiter und von Dritten den Behörden der USA auszuhändigen, und sich damit als **Vollzugsbeamte der US-amerikanischen Rechtsordnung** zu unterwerfen; dies ungeachtet der dadurch erfolgten Verletzung unserer eigenen Gesetzgebung: Missachtung des Datenschutzes, strafrechtliche Verstösse wie wirtschaftlicher Nachrichtendienst, Missachtung der Normen des Arbeitsrechts wie etwa die Verpflichtung, die Persönlichkeitsrechte der Angestellten zu schützen. Diese **Umkehrung der Werte** stellt **Kniefälle vor einer fremden Macht dar**, deren Motivierung in das Gebiet römischer Imperialismus-Phänomene fällt. Besonders gravierend erweist sich dieser Trend im sattsam bekannten Fall des Regisseurs Polanski, den man auf Grund eines Auslieferungsbegehrens der USA-Behörden – trotz entgegenstehendem ordre public – mo-

natelang in Auslieferungshaft genommen hatte. Noch krasser war das Vorgehen der zuständigen Behörden im aktuellen Fall des italienisch/ägyptischen Bankiers Nada, der von den USA auf die Liste der „gefährlichen Terroristen“ gesetzt wurde. Obwohl die Schweizer Untersuchungen bereits im Jahr 2005 eingestellt worden waren, wurde das Uno-Sanktionskomitee erst im Jahr 2009 – also 4 Jahre später – über die Abschreibung des Verfahrens informiert. Erst dann konnte Nada von der Uno-Terrorliste gestrichen werden. Bis dahin sass der Bankier infolge der von der Schweiz verhängten Ein- und Durchreisesperre in der Enklave Campione fest und musste tatenlos dem Ruin seiner Firmen zusehen.

C. Machtanmassung und Machtmissbrauch

1. Auswirkungen im individuellen Bereich

Damit hat man aber einen **Zuständigkeitsbereich** betreten, den man am treffendsten durch eine Analyse zum Thema „Machtanmassung und Machtmissbrauch“ erklärt: Ausgangsbasis bildet die Erfahrung, dass im Grunde genommen beinahe jedermann ein anvisiertes Ziel durch das Mittel der Überzeugung, der Beeinflussung anpeilen kann. Auf diese Weise bestimmen wir das eigene Schicksal, aber unsere Entscheide betreffen in aller Regel nur unser engstes Umfeld.

2. Auswirkungen im kollektiven Bereich

a. Zusammenwirken zwischen Politik und Medien

Eine viel gefährlichere Situation liegt mit Bezug auf das **Staatswesen** vor. Es geht hier um die Gestaltung der **Schicksalslenkung** einer ganzen Nation, um staatstragende Verantwortung für das **gesamte Ordnungswesen**; somit um Grundsätze rechtsstaatlichen Verhaltens, Rechtsgleichheit und Willkürverbot, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Kommunikationsgrundrechte, um Prinzipien des Persönlichkeitsschutzes, dann aber auch um Eigentumsгарantie und Wirtschaftsfreiheit. Ganz entscheidend sind ebenfalls die auf die Verfassungsmässigkeit abstellenden Rechte wie etwa die politischen Befugnisse, Vorrang des Bundesrechts, Gemeindeautonomie und Gewaltenteilung, ferner das Gebiet der Staatsverträge und Konkordate sowie Verfahrensgarantien. Die Aufgabenbewältigung innerhalb dieses **Herausforderungspotentials** hat zu einem eigentlichen **Zusammenwirken von Politik und Medien** geführt - gewissermassen eine unheilige Allianz: Das Rückgrat besteht – wie bereits ausgeführt – in der Informationsübermittlung. Die Kommunikationsabwicklung geschieht immer häufiger wechselseitig zwischen Informationsvermittler mit Monopolstellung und Behörden und führt demnach zu einem verstärkten Zusammenwirken von Politik und Medien. Beispielsweise besetzten im Jahre 2004 allein im Departe-

ment Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) 250 Personen mit 127.5 Vollzeitstellen den Bereich „Kommunikation“.

b. Stellenwert der Medienmacht

Mit treffenden Worten hat Andreas Dörner den Stellenwert der Medienmacht analysiert und dabei den Schluss gezogen, dass das kommunikative Zentrum der politischen Öffentlichkeit in einer Demokratie bei den **Talkshows** liegt. „**Politainment**“ ist heute zu einer Institution geworden, die zwar informiert, aber gleichzeitig auch durch die Auswahl der Protagonisten die Kommunikation manipulieren kann. Auf diese Weise werden die Stimmbürger in die Rolle von Statisten gedrängt – ihre Meinungsbildung ist dadurch vorprogrammiert. Das birgt in sich die Gefahr der weitgehenden Ausschaltung einer unbeeinflussten Rechtssetzung. Wo die Macht ist, flieht der Geist, wo der Geist ist, flieht die Macht. Mit der Ausdeutung dieser Volksweisheit wird die verhängnisvolle Symbiose zwischen Macht, Machtmissbrauch sowie Narzissmus demaskiert.

c. Psychologie der Massen

Als „Verstärker“ wirkt überdies ein psychologisch erhärtetes Forschungsergebnis aus der Vergangenheit: Gustav le Bon, der sich Ende des 18. Jahrhunderts mit den Auswirkungen der **Psychologie der Massen** beschäftigt hatte und dabei feststellte, dass der Mensch als Individuum in der Masse aufgeht und zu einem „Einheitsmenschen“ mutiert, dessen Intelligenzeinsatz ganz erheblich unter jenes Niveau sinkt, das ein selbständiges, kritisches, assoziatives Denken zulässt; dies insbesondere deshalb, weil **Emotionalität** und damit der Herdentrieb unverhältnismässig stark mobilisiert wird. Welchen Stellenwert wir aber einer solchen Aussage auch beimessen wollen, mit Bestimmtheit muss man davon ausgehen, dass hier ein gefährlicher zusätzlicher Machtfaktor die Entscheidung unserer wichtigsten staatstragenden Organe beeinflusst und aus solcher Sachlage den Medien eine grosse Verantwortung auferlegt ist.

Hat man nun davon auszugehen, dass sich die Betroffenen mit diesen Erkenntnissen abfinden müssen oder gibt es ein **Verbesserungspotential**?

IV. Verbesserungspotential

Mit der Existenz solcher Möglichkeiten darf man sicher rechnen. Bei der Ausdeutung dieser Annahme wird man allerdings dazu gezwungen, zwischen Wollen und Können, Freiwilligkeit oder Zwang zu unterscheiden.

A. Stellenwert der Medien

Im Mittelpunkt steht hier das Bemühen um einen möglichst wahrheitsgetreuen, mit den Realitäten übereinstimmenden, unverfälschten Informationstransfer. Es besteht kein Zweifel, dass sich die massgebenden Stellen dieses vitalen Problems angenommen haben: Gesetzgebung und Rechtsprechung befassten sich mit der rechtlich relevanten Bedeutung der Wahrheit bzw. Unwahrheit, dann aber auch der Rolle der Medien mit Bezug auf ein allfälliges Gebot der Selbstverantwortung durch Verbandskontrolle sowie durch Selbstregulierungsregeln. In einem Land wie der Schweiz, in dem sich Branchenorganisationen, Verbände, Vereine, Stiftungen und andere Gruppierungen mit und ohne offiziellen Segen politisch betätigen, bilden auch diese gesellschaftspolitisch ernst zu nehmende Faktoren in der Meinungsbildung wie etwa zum Stellenwert von Wahrheit bzw. Unwahrheit in den Publikationen durch die Medien. Der schweizerische Presserat wacht u.a. über die Einhaltung der „Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten“ und stellt zu diesem Zweck die „Richtlinien zur Erklärung der Pflichten und Rechte“ in einem relativ umfangreichen Katalog entsprechender Anordnungen auf. Das Studium der Erklärungen und Richtlinien legt die Diskrepanzen zwischen den berufsständigen Regeln, dem Normenkatalog unserer Gesetzgebung und den Erfordernissen der Rechtsstaatlichkeit offen. Sie verraten sich in widersprüchlichem Rechte- und Pflichtenprogramm und den zum Teil normierten Verhaltensregeln. Wahrheit wie Unwahrheit greifen zwar verändernd in unser privates, gesellschaftliches, politisches und anderweitiges Umfeld ein und dies in ganz verstärktem Ausmass dort, wo sie die Bühne der Öffentlichkeit betreten.

B. Stellenwert der Gesetzgebung

1. Einschränkung der Normenflut

Grundsätzlich wäre die Gesetzgebung am besten geeignet, eine wirksamere Kontrolle über die Informationsflut auszuüben und gewisse Auswüchse wirkungsvoller zu bekämpfen. Es geht in die Neunzigerjahre zurück, als der Präsident der Freisinnig-Demokratischen Partei der Schweiz die zunehmende Steigerung der Pannenanfälligkeit unserer Gesellschaft als Grundübel bezeichnete. Der damalige Bundespräsident Delamuraz hatte die Normenflut als Variante der Informationsflut bezeichnet und deren verheerende Wirkung auf die Klein- und Mittelbetriebe, die gegen 99% der Schweizerischen Volkswirtschaft ausmachen, angeprangert. Daraus erwächst die Pflicht zur Konzentration auf das Wesentliche.

2. Statuierung einer Wahrheitspflicht

In diesem Zusammenhang stellt sich die schon früher erörterte Frage, welchen Standort unsere Rechtsordnung diesbezüglich einnimmt. Ein grundsätzliches Recht auf Wahrheit gibt es bekanntlich nicht. Die gewöhnliche Lüge bleibt im allgemeinen sanktionslos; die Schutzmechanismen begnügen sich mit einem moralisch-ethischen Unwerturteil. Im Sinne eines logischen Umkehrschlusses muss man aus dem fehlenden generellen Rechtsschutz vor der Unwahrheit folgen, dass es auch **keine grundsätzliche Pflicht zur Wahrheit** gibt. Das bedeutet aber keineswegs, dass sich unsere Rechtsordnung völlig von diesem Problem distanziert. Punktuell unterstehen sie einer rechtlichen Kontrolle und Sanktionierung; dies aber nur dort, wo sich spezifische Normen darum kümmern. Die Normzuständigkeiten richten sich nach Massgabe von unterschiedlichen Normadressaten: Wahrheit bzw. Unwahrheit der von Massenmedien verbreiteten Informationen haben zumeist eine Doppelwirkung: Einerseits befasst sich unsere Rechtsordnung mit den **direkt** Betroffenen. Es geht hier um die Abwehr von ungerechtfertigten massenmedialen Verletzungen der geistig-moralischen Intaktheit, somit letztlich um den in Art. 28 sowie 28 lit. a bis und mit 1 ZGB geregelten Persönlichkeitsschutz. Hier liegt das Verbesserungspotential vorab in der Rechtsanwendung. **Neuland** betritt man indessen bei der Prüfung der Frage des Schutzes der Informations**adressaten vor Informationsverfälschungen**. Durch Informationen wird ja etwa der Stimmbürger durch unzutreffende Nachrichten in seiner Meinungsbildung manipuliert. Zwei Möglichkeiten könnten sich hier anbieten: Ein Vorgehen gegen Informationsverfälschung durch Geltendmachung einer Vertragsverletzung oder aber gestützt auf eine Verletzung des vom Persönlichkeitsrecht abgeleiteten Anspruchs auf **täuschungsfreie Meinungsbildung**.

3. Garantierung der richterlichen Unabhängigkeit

Der Ruf nach einer rechtsstaatlich abgesicherten Unabhängigkeit des Richters ist in unserer Zeit unablässig auf dem Programm. Die Lösungsvorschläge weisen indessen in die falsche Richtung: Wahl der Richter durch eine richterliche Kommission, lebenslange Amtsdauer, keine Absetzbarkeit. Vielmehr sollte der Richter von keiner Partei abhängig sein, das Wahlverfahren durch ein objektives, parteiunabhängiges Bewerbungsprinzip erfolgen.

4. Beschränkung der Amtszeit

Bekanntlich sind aber Verantwortung und Macht nicht immer deckungsgleich. Die analytisch und experimentell ausgerichtete Wissenschaft psychologisch relevanter Verhaltensforschung hat schon früh erkannt, dass langfristig ausgeübt Macht das Beurteilungsvermögen des Machtausübenden insofern beeinträchtigt, als er beinahe alles, was ihm nützlich erscheint, für zulässig und machbar hält. Daraus muss **zwingend** der Schluss gezogen werden, dass die Amtszeiten von entscheidenden Behörden nur eine begrenzte Zeitspanne dauern dürfen. Nur auf diesem Weg kann die Missbrauchsanfälligkeit wirksam bekämpft werden.

V. Durchsetzung der Souveränität

Die Kapitulation vor der Macht des Faktischen ist gerade dort, wo das zentrale Anliegen und Schutzobjekt einer Nation, die Rechtsstaatlichkeit, in Frage steht, nicht das richtige Verhalten. Vielmehr sollte ausnahmslos sorgfältig – und nicht durch willfährige „Experten“ – geprüft werden, auf welcher Seite das anwendbare Recht steht. In diesem Sinne sollten sich die Gewaltinhaber die diesbezüglichen Worte von Markus Spielmann einprägen: „Es geht nicht an, die amerikanische Sicht der Dinge einfach als rechtsetzend hinzunehmen. Die Schweiz ist ein funktionierender Rechtsstaat und einer jahrhunderte alten Tradition verpflichtet, Privatsphäre und individuelle Entscheidungen stets höher zu gewichten als volatile Staatsraison. Diese Werte auch dann zu verteidigen, wenn die Wellen hoch gehen, dienen dem Land, weil es für Stärke und Selbstbewusstsein bürgt, nicht für Schwäche und Manipulierbarkeit.“